

lausitz, wo eine Gemeinde ein ziemliches Vermögen hatte, so daß alle Ausgaben aus dem Kirchenvermögen bestritten werden konnten; jetzt ist dieses Vermögen fast verschwunden, die Gemeinde weiß nicht, wohin, und es müssen selbst zu currenten Ausgaben Anlagen erhoben werden.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

Das Beispiel, das ich zuerst erwähnte, betraf sogar nur einen Bierbau, und war in einer lausitzer Gemeinde, und diese ist nicht gefragt worden, ob sie beitragen wolle, damit dieser Bierbau ausgeführt werde. Es ist gesagt worden, bei größeren Bauten würden die Gemeinden stets zur Vorberathung gezogen. Nun es wäre doch in der That die Unmaßung und Unvorsichtigkeit zu weit getrieben, wenn die Gemeinden gar nicht gefragt würden, wenn es sich z. B. um Erbauung einer neuen Kirche oder eines Schulhauses handelt; aber bei weniger umfangreichen Bauten, sowie über die Art der Ausführung, werden die Fälle selten sein, wo die Gemeinden gefragt werden.

Abg. Zimmermann: Der Abg. D. v. Mayer meinte vorhin, wenn durch den Antrag des Abg. Dehne eine zweckmäßige Abhülfe erfolgen sollte, so möchten nicht bloß die evangelisch-lutherischen Gemeinden, sondern auch die katholischen Gemeinden berücksichtigt werden; allein in meiner Nähe befinden sich mehre katholische Kirchspiele, und es haben, soviel mir bekannt, die Parochianen bis jetzt noch keine Beiträge gegeben bei Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und geistlichen Gebäuden, sondern es hat jedesmal die Collaturherrschaft dafür zu sorgen gehabt. Folglich würde es auch nicht nothwendig sein, den Gesetzentwurf mit auf die katholischen Gemeinden zu erstrecken.

Abg. D. Geißler: Ich bemerke, daß in katholischen Kirchspielen von den Gemeinden gegeben wird, und wenn die katholischen Gemeinden in der Gegend des Abgeordneten Nichts gegeben haben, so ist es entweder deswegen der Fall gewesen, weil die Kirche Vermögen hatte, oder weil das Kloster Marienthal die Milde vorwalten ließ und Nichts forderte.

Abg. Oberländer: Schon die Parität zwischen Stadt- und Landgemeinden und insonderheit der Gemeinden in den Basallenstädten und der unmittelbaren scheint die Erlassung solchen Gesetzes zu erfordern. In den größern Städten erfolgt die Controle der Kirchenvermögensverwaltung auf dieselbe Weise, wie die Controle der Verwaltung des Vermögens der politischen Gemeinde, auch werden die andern Rechte der Gemeinde wegen der Kirchenangelegenheiten durch die Stadtverordneten mit ausgeübt, und es hat sich solches durch die Praxis so ausgebildet, daß eine gnügliche Vertretung der Stadtgemeinden in Kirchensachen stattfindet. Bei den Basallenstädten und Landgemeinden ist es aber anders, diesen fehlt zur Zeit noch die ihnen gebührende Mitwirkung in den Kirchensachen. Deshalb ist die Erlassung eines Gesetzes nothwendig. Die Gemeinden auf dem Lande und in den Basallenstädten haben Anspruch auf die nämliche Selbstständigkeit und Controle ihres Eigenthums, wie die Gemeinden in den größern Städten. Da übrigens bei Berathung d. s. zu ungenommenen Gesetzentwurfs die Deputation und die Kammer sich über die Grundsätze bereits ausgesprochen haben, welche sie

dabei befolgt wissen will, so erwidert sich der Einwand des Abg. D. v. Mayer von selbst.

Abg. Scholze: Nur ein einziges Wort will ich mir erlauben. Ich kenne ein paar Gemeinden, wo früher Alles gebaut worden ist, ohne daß sie befragt worden sind. Es wurde aber Alles von dem Kirchenvermögen genommen, was verbaut wurde, ohne daß sie wußten, wie hoch sich ihr Kirchenvermögen belief. Nach dem Erscheinen des Parochialgesetzes, als Alles nach Geld berechnet werden sollte, aber haben sie sich an die Kreisdirection gewandt und so haben sie es erhalten, daß ihnen die Rechnungen vorgelegt werden mußten. Daher glaube ich wohl nicht, daß es einer Kirchenverwaltungsbehörde zukommen würde, mit dem Kirchenvermögen zu machen, was sie will.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es kann nicht meine Absicht sein, über die lausitzer Frage — denn es scheint doch nur eine lausitzer Frage zu sein — mich zu verbreiten. Aber das muß ich doch erwähnen, es ist die Staatsregierung und die Ständeversammlung darüber einverstanden gewesen, daß es wesentlich nothwendig sei, über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und nun wurde es bloß dahin beschränkt, daß die Vertretung nach außen, also in Rechtsstreitigkeiten, dringlicher sei, als die weniger dringliche Vertretung nach innen, und ich glaube, daß man insofern den Antrag nicht für bedenklich halten kann. Wenn erwähnt worden ist, er müsse erst der Deputation übergeben werden, so kann ich nicht unerwähnt lassen, daß die Praxis in beiden Kammern diese Ansicht nicht getheilt hat. Es wird kaum einmal der Fall vorgekommen sein, daß ein Antrag, der in der Kammer aufstach, an die Deputation abgegeben worden ist. Ich wiederhole es, ich kann nichts Bedenkliches in dem Antrage finden, aber ich möchte es fast für bedenklich erachten, wenn der Antrag nicht gestellt wird. Nach der heutigen Discussion scheint es wünschenswerth, daß gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, und wenn ich diese Ueberzeugung habe, ist es mir nicht lieb, wenn man durch Aufgeben des Antrags sich dafür in der Kammer ausspricht, es sei Alles in dieser Beziehung, und namentlich in der Lausitz durch das Regulativ, so geordnet, daß es überflüssig sei, ein Gesetz zu geben. Ich wünsche nicht, daß die Kammer dies aussprechen möge, und dieses ist der Grund, warum ich nach meiner individuellen Ansicht mich nur dem Antrage zuwenden kann.

Präsident D. Haase: Der Antrag in der ständischen Schrift geht dahin: Die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden im Allgemeinen betreffenden Gesetzentwurf vorlegen. Wird dieser Antrag angenommen? — Einstimmig Ja.

(Die Herren Staatsminister und königl. Commissarien verlassen den Saal.)

Es folgt nun die Abstimmung mittelst Namensaufrufs.